

# RS Vfgh 2010/12/9 B570/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.2010

## Index

10 Verfassungsrecht

10/11 Vereins- und Versammlungsrecht

## Norm

EMRK Art11 Abs2

VereinsG 2002 §1, §4, §12

## Leitsatz

Keine Verletzung der Vereinsfreiheit durch Nichtgestattung einer Vereinsgründung wegen Verfolgung eines nicht ideellen Vereinszweckes

## Rechtssatz

Die Vereinsgründung ist zulässigerweise nur dann nicht zu gestatten, wenn die Statuten im Widerspruch zu einer Rechtsvorschrift stehen. Auslegung der Vereinsstatuten im Zweifel gesetzeskonform und im Sinne der Vereinsfreiheit.

Zweck des Vereins lt Statuten primär die Erhaltung und Verwaltung von Vermögen, wie es etwa auch dem Stiftungsrecht eigen ist.

Vertretbare Annahme eines gewerblichen Zweckes und nicht eines ideellen, selbst dann, wenn die statutenmäßige Verwendung eines allenfalls erwirtschafteten jährlichen Überschusses für wohltätige Zwecke ideeller Natur wäre.

Selbst wenn auch Vereine, deren Aktivitäten auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, vom Schutzzumfang der Vereinsfreiheit umfasst sind, bestehen die verfassungsrechtlichen Schranken dort, wo der Vereinszweck allein in der Ertragsabsicht besteht und der Verein als Deckmantel für eine Erwerbstätigkeit seiner Mitglieder oder dritter Personen dient.

## Entscheidungstexte

- B 570/10  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.12.2010 B 570/10

## Schlagworte

Vereinsrecht, Stiftung, Auslegung verfassungskonforme

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:B570.2010

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)